

STADT

Peine



ARCHIV
SONDERBLATT

3/2014



*„Die Gast- und
Schenckwirthschaften
in der Stadt Peine“
im 19. Jahrhundert*

„Die Gast- und Schenkwirtschaften in der Stadt Peine“ im frühen 19. Jahrhundert – Gaststättenbetrieb und Konzessionierung 1827–1849

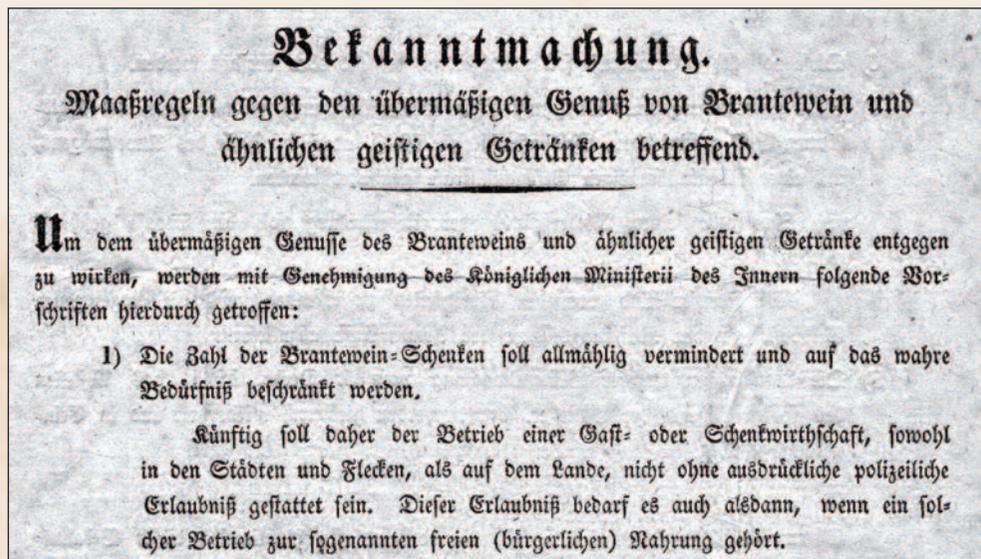
von Michael Utecht

Um Handel und Konsum alkoholischer Getränke in geordnetere Bahnen zu lenken, forderte die „Königliche Großbritannien-Hannoversche Landdrostey“ im September 1827 von der Stadt Peine eine genaue Bestandsaufnahme der vorhandenen Gaststätten. Man benötigte exakte Daten, um die „Bedingungen unter denen das Gewerbe ausgeübt werden darf allgemein festzustellen.“

Konkret ging es um die Konzessionierung der Gast- und Schenkwirtschaften. Es galt, sowohl „die Zahl der Gast- und Schenkwirtschaften zu bestimmen“, als auch „die Persönlichkeit der einzelnen Gewerbetreibenden näher zu prüfen“. Ein Auftrag, der mit einigem Aufwand verbunden war, aber mit Aussicht auf eine neue Einnahmequelle schmackhaft gemacht wurde. Die Gebühren sollten der Stadt zufließen, deren ungünstige Finanzlage kein Geheimnis war: „[...] aus Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Stadt Peine, ist es wünschenswerth, der Cämmerey Casse eine neue Einnahme zu verschaffen“.

Zukünftig sollte der Gaststättenbetrieb ausschließlich in Verbindung mit einer Konzession erlaubt sein, zu deren Erteilung „ein gewisses nach dem Umfange des Gewerbes zu bestimmendes Concessionsgeld, gefordert werden kann. Eine solche Bestimmung wird aber nicht blos auf die neu hinzukommenden, sondern auch auf die bisherigen Gast- und Schenkwirtschaften, mithin ganz allgemein einzuführen und dabey die Anzahl derselben auf ein maximum zu beschränken seyn.“ Dahingehende Beschlüsse sollte der Magistrat – die damalige Verwaltung der Stadt mit Bürgermeister, Stadtsekretär und 2 Senatoren – allerdings keinesfalls willkürlich fassen, sondern war angehalten, „diese ganze Angelegenheit mit den Bürger-Repräsentanten zu berathen [...]“, den gewählten Vertretern der Bürgerschaft.

Vorgegeben war ein Zeitrahmen von vier Wochen – nach Einschätzung des Peiner Bürgermeisters v. Bertrab eine zu knapp bemessene Spanne. Postwendend bat er um Fristverlängerung. Zudem bereiteten einige der Hildesheimer Vorgaben Kopfzerbrechen, vor allem, „dass die zu entrichtenden Concessionsgelder auch auf die bisherigen Gast- und Schenkwirtschaften ausgedehnt werden sollen.“ Eine Regelung, die fraglos „zu Unzufriedenheit Veranlassung geben würde.“ Magistrat und Bürger-Reprä-



Gaststättenverordnung 1836 (Auszug)

sentanten wollten aber keinesfalls die alteingesessenen Wirte verprellen und baten daher am 30. November 1827, „die königliche hohe Landdrostey möge zu gestatten geneigen, daß die älteren Wirthe für ihre Person von der Entrichtung eines Concessionsgeldes liberirt [= befreit] bleiben“. Ein Wunsch, der Gehör fand; zumindest durfte „vorerst und bis auf weitere Verfügung“ so verfahren werden.

In der Magistratssitzung am 15. Februar 1828 berieten Bürgermeister v. Bertrab, die Senatoren Küchenthal und Ebeling, sowie die Bürger-Repräsentanten Mirus, Bodenstedt und Aldefeld gemeinsam die Details. Ihre Beschlüsse und die Ergebnisse der Datenerhebung teilten sie umgehend der Landdrostei mit. In der Stadt vorhanden waren demnach „19 Gast- und Schenkwirtschaften, 10 Schenkwirtschaften und 3 Herbergen, wo weiter keine Schenkwirtschaft getrieben wird.“ Zahlen, die der Stadtregierung anscheinend erstmals vor Augen führten, dass die Relation aus den Fugen geraten war. Die einhellige Feststellung lautete: „eine im Verhältniß zu den Einwohnern zu große Anzahl [...]“, schließlich betrug jene nur rund 2700. Nach gründlicher Erwägung kam man zu dem Schluss, „daß für die Zukunft a) 14 Gast- und Schenkwirtschaften und b) 6 Schenkwirtschaften für die hiesige Stadt hinreichen.“ Ein Weg, der allerdings mit Bedacht zu beschreiten war: „[...] um keine Veranlassung für Beschwerden zu geben“ sollten die „gegenwärtig bestehenden und stillschweigend genehmigten Gast- und Schenkwirtschaften für jetzt beyzubehalten seyn [...]“. Als sichtbares Zeichen ihres Status sollten diese

„beßeren und älteren“ Häuser Namensschilder aufhängen dürfen. Die Konzessionen der übrigen sollten dagegen nach und nach auslaufen, um eine schrittweise Reduzierung auf das angestrebte Niveau zu erreichen.

„Was das künftig zu zahlende Concessionsgeld betrifft“, hielt man es „der Sache angemessen, daß a) die Gast- und Schenkwirthe – 2 rth [Reichstaler] jährlich, b) die Schenkwirthe dagegen – 1 rth jährlich zahlen, wodurch der Cämmerey für die Zukunft eine jährliche Einnahme von 34 rth erwachsen wird.“ Allerdings wollte man nicht vorgehen,

sondern stellte „Königlicher Hoher Landdrostey [...] die Entscheidung ehrerbietigst anheim.“

Dem Schreiben beigefügt wurde natürlich das erbetene Gaststättenverzeichnis. Dieses am 20. Februar 1828 gefertigte Dokument ist offensichtlich das älteste im Stadtarchiv vorliegende Register über Gaststätten in der Stadt Peine. Festgehalten sind Name des Wirtes und des Gasthauses (sofern ein Namensschild vorhanden war), Hausnummer, Straße und Datum der Konzession. Letzteres bleibt allerdings – bis auf das 1827 frisch konzessionierte „Deutsche Haus“ am Echternplatz – durchgehend ungenannt; anscheinend war es bereits damals nicht mehr exakt ermittelbar und man beschränkte sich meist auf die Floskel „seit langen Jahren“. Das betraf nicht nur Häuser mit inzwischen verschollenen Namen, wie „Blauer Engel“ (Echternstraße), „Schwarzer Adler“ (Breite Straße) oder „Weißes Roß“ (Am Markt), sondern ebenso heute noch existente, wie „Schützenhaus“ und „Weißer Schwan“. Diese gehören zu den nachweisbar ältesten Gasthäusern in der Kernstadt Peine. Der „Weißer Schwan“ ist zudem im ältesten – um 1595/1600 errichteten – Gebäude im Bereich der Kernstadt beheimatet und auch die Nutzung als Gast-, bzw. Brauhaus reicht weit zurück. Im Zuge eines Besitzerwechsels im Jahre 1762 wird es im Kaufvertrag als „Wohn- und Brau-Hauß“ bezeichnet, das samt „darin befindlicher Braupfann und Brau-Geräthe“ veräußert wird.

Von den neunzehn im Jahre 1828 aufgelisteten „*Gast- und Schenk-
wirthschaften*“ waren immerhin sechs „*ohne Concession und nur still-
schweigend genehmigt*“, gleiches betraf vier der zehn reinen Schankbe-
triebe. Außerdem gab es drei ausschließliche Herbergsbetriebe. Sie dien-
ten offenbar in erster Linie den vorübergehend hier verweilenden Wan-
dergesellen als Unterkunft, ausgewiesen durch die entsprechenden Schil-
derbeschriftungen: „*Schmiedegilde; Tischler, Schmiede- und Schornstein-
fegergilde; Maurer- und Drechslergilde*“. Letztere besaß darüber hinaus
„*einen Tanzboden*“, ein Angebot, mit dem fünf der Gastwirtschaften, da-
runter das Schützenhaus, gleichfalls aufwarten konnten.

Am 24. April 1828 erhielt der Peiner Magistrat schriftliche Nachricht aus
Hildesheim mit den neuen, ab 1. Juni geltenden Bestimmungen. Sie ent-
sprach fast uneingeschränkt den eigenen Vorschlägen. Mit den Kon-
zessionsgebühren stimmte man ebenso überein, wie mit der Zahl der zu
duldenen gastronomischen Betriebe (s.o.). „*Nichts dabey zu erinnern*“
fand die Hildesheimer Regierung an dem Vorschlag, „*daß den Concessi-
anten zur Pflicht gemacht werde, ein Schild [...] auszuhängen*.“ Das sollte
allerdings nicht nur für die momentan „*tauglichsten*“ Wirte, sondern ohne
Unterschied für alle gelten, denn „*die jetzige Lage der Sache*“ könne
sich sehr leicht ändern, so dass „*der, welcher jetzt empfehlungswerth ist,
solches in einigen Jahren vielleicht nicht mehr seyn kann*.“ Ein Argument,
dem man sich kaum verschließen konnte. Von der Erteilung neuer Ge-
nehmigungen war abzusehen, solange die Betriebe „*nicht bis auf neun-
zehn sich vermindert haben. Sollte hin und wieder eine Ausnahme als
dringend wünschenswerth erscheinen so kann solche nur von Uns gestat-
tet werden*.“ Um stets auf dem neuesten Stand zu sein, verlangte die über-
geordnete Hildesheimer Instanz von der Stadt ein jährlich abzulieferndes
Verzeichnis der Konzessionierungen und eingenommenen Gebühren.

Bereits im November 1831 erhielt Peine ein Stück Entscheidungsfreiheit
zurück – möglicherweise war die angestrebte detaillierte Kontrolle wegen
des damit verbundenen Arbeitsaufwandes nicht zu leisten. So blieb es
vorerst Magistrat und Bürgerrepräsentanten überlassen, „*den qualifir-
ten Bürgern der Stadt*“ eine auf drei Jahre befristete Konzession zu ertei-
len. Aber nicht ohne Mahnung: „*Wir erwarten dabei jedoch von dem löb-
lichen Magistrate eine umsichtige und reifliche Erwägung eines jeden ein-
zelnen Falles [...]*“.

Ein letztes in der Akte enthaltenes Schreiben an den Magistrat
dokumentiert, dass man nicht durchgängig im Sinne der Land-
drostei agierte. Spätestens im Jahre 1849 stieß der alljährlich
übersandte Bericht auf unmittelbare Kritik der Obrigkeit: „*In Er-
wiederung des Berichts [...] müssen Wir fortwährend die Anzahl
der in dortiger Stadt zum Kleinhandel mit Branntewein berech-
tigten Personen für viel zu groß und der dortigen Einwohnerzahl
so wie dem Verkehre in dortiger Stadt nicht entsprechend halten.
Wir müssen vielmehr der Ansicht sein, daß die Anzahl von fünf-
zehn derartiger Berechtigungen den dortigen Bedürfnissen zur
Genüge entsprechen [...]*“ Der Magistrat wurde angewiesen vor-
läufig keine neuen Genehmigungen mehr zu erteilen.

Ob die Begrenzung auf das angestrebte – und noch einmal deut-
lich heruntergeschraubte – Maß danach gelungen ist, geht aus
der Akte leider nicht mehr hervor, dürfte aber durchaus fraglich
sein.

Quellen:

Stadtarchiv Peine
RF 144 Nr. 10; Contractenbücher Bd.II, 1762, S. 187 ff.;
Kämmereiregister 1833 – 1836.